



Fact Sheet

24-Stunden-Verfahren zur Entlastung des Asylsystems

1. Ausgangslage

Im Jahr 2023 liessen sich 6153 Personen aus einem nordafrikanischen Staat (Algerien, Marokko, Libyen und Tunesien) in einem Bundesasylzentrum (BAZ) registrieren. Dies entspricht 22% aller Anläufe in einem BAZ.

Im gleichen Zeitraum erhielten 14 Personen aus diesen Staaten in der Schweiz ein Bleiberecht (vorläufige Aufnahme oder Asylstatus). Im 2023 wurden rund 10% der Asylgesuche von Personen aus Maghrebstaaten im nationalen Asylverfahren geprüft und die Gesuchstellenden in den Heimatstaat weggewiesen. Bei 57% der nordafrikanischen Asylsuchenden (AS) erwies sich ein anderer Dublinstaat als zuständig (nach Asylgesetz oder Ausländer- und Integrationsgesetz). 9% der Asylsuchenden aus den Maghrebstaaten zogen ihr Asylgesuch zurück. Bei den übrigen Personen wurde das Asylverfahren formlos abgeschlossen.

64% aller sicherheitsrelevanten Vorfälle in den BAZ sind zudem auf Asylsuchende aus den Maghrebstaaten zurückzuführen. Ausserhalb der BAZ treten Asylsuchende aus den Maghrebstaaten häufiger als Intensivserientäter strafrechtlich in Erscheinung als dies bei Asylsuchenden aus anderen Ländern der Fall ist. Die Delinquierenden lassen sich auch durch Festnahmen, Einvernahmen und Verurteilungen nicht von wiederholten bzw. fortgesetzten Deliktsbegehungen abhalten. In den meisten Fällen handelt es sich um Straftaten mit kleineren Deliktssummen, wie Ladendiebstähle, Handtaschen- und Trickdiebstähle sowie Auto-Einbruchdiebstähle. Diese Intensivtäter bilden eine Minderheit unter allen Asylsuchenden aus den nordafrikanischen Staaten.

2. Übersicht Pilotprojekt 24-Stunden-Verfahren in Zürich

Das 24-Stunden-Verfahren wurde mit dem Ziel eingeführt, dass Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit sehr tiefer Asylgewährungsquote frühzeitig über die Chancen im Asylverfahren informiert werden und das Asylverfahren besonders beschleunigt durchlaufen.

In der Asylregion Zürich (AR ZH) wird das Verfahren seit dem 10. November 2023 im Rahmen eines Pilotprojekts bei Personen aus dem Maghreb (Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien)¹, welche am Wochenende im BAZ Zürich anlaufen, angewandt. Das Pilotprojekt ist befristet bis Ende Februar 2024. Eine erste Zwischenbilanz:

- Seit Einführung des 24-Stunden-Verfahrens konnte der Bestand an Personen aus den Maghreb-Staaten, welche sich im BAZ Zürich aufhalten, um mehr als 50 Prozent gesenkt werden. Im gleichen Zeitraum sank die Bestandszahl in den anderen BAZ nur ganz leicht.
- Die Durchführung der wesentlichen Verfahrensschritte innerhalb von 24 Stunden verkürzt die durchschnittliche Verfahrensdauer massgeblich, was sich insbesondere im Vergleich mit den anderen Asylregionen zeigt, welche das 24-Stunden-Verfahren noch nicht anwenden.

¹ Ohne Familien, höchst vulnerable Personen und UMA.



- Die Gesprächsbereitschaft bei den betroffenen Personen ist zu Beginn des Asylverfahrens grösser, was u.a. die Gesprächsführung seitens SEM sowie seitens Leistungserbringer Rechtsschutz vereinfacht. Rückkehrwillige werden ebenfalls früher erkannt und rascher mit der Rückkehrberatung vernetzt.
- Für die betroffenen Personen wirkt sich insbesondere positiv aus, dass die Unsicherheit in Bezug auf das eigene Asylverfahren abnimmt: Dank der besonders beschleunigten Durchführung des Asylverfahrens wird eine betroffene Person bereits am Folgetag ihrer Registrierung über die weiteren Verfahrensschritte informiert und kann nach Abschluss der Verfahrensschritte rasch über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden.

3. Rechtsstaatlichkeit des 24-Stunden-Verfahrens

Das 24-Stunden-Verfahren umfasst inhaltlich keine Änderungen bei der Prüfung des Asylgesuchs. Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und die damit verbundenen verfassungsmässigen Rechte, wie der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Beschwerdemöglichkeit, bleiben umfassend gewahrt. Es handelt sich lediglich um eine zusätzliche Beschleunigung, ansonsten bleiben die Abläufe dieselben wie im Regelverfahren. Die asylsuchenden Personen werden ab Beginn des Verfahrens wie üblich durch den Leistungserbringer Rechtsschutz rechtlich vertreten, sofern sie nicht auf eine rechtliche Vertretung verzichten (letzteres kam im Pilotprojekt in Zürich bisher nie vor). Die Rechtsvertreterin bzw. der Rechtsvertreter begleitet die asylsuchende Person zu den Gesprächen beim SEM. Die Abklärungstiefe im Einzelfall entspricht jener des Regelverfahrens. Werden offene Fragen oder Unklarheiten vorgebracht, welche noch weitere Abklärungen bedürfen, stehen sämtliche vorhandenen Instruktionsmassnahmen zur Verfügung. Sofern eine Herkunftsanalyse angezeigt ist, wird ein entsprechendes Gespräch am Folgetag geführt. Erweist sich im Einzelfall, dass die notwendigen Abklärungen im 24-Stunden-Verfahren nicht möglich sind, wird das Asylverfahren im Regelbetrieb weitergeführt.

Die Rechtsvertretungen haben bisher keine Beschwerde gegen einen im 24-Stunden-Verfahren ergangenen Nichteintretensentscheid oder einen materiellen Entscheid erhoben. Seit November 2023 wurde gegen sieben Entscheide des SEM im 24-Stunden-Verfahren eine Beschwerde – selbständig durch die betroffene Person oder mit externer Rechtsvertretung – beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) eingereicht. Alle Entscheide des SEM wurden durch das BVGer gestützt und es wurden insbesondere keine Verletzungen von Verfahrensgarantien gerügt.